

S A T Z U N G
ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "STEINKAMP - ERWEITERUNG",
GEMARKUNG OYTEN

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 19. Dez. 1979 die folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß § 13 Bundesbaugesetz erlassen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 "Steinkamp - Erweiterung" für das Flurstück 182/68 festgesetzte östliche Baugrenze wird durch diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das genannte Flurstück neu festgesetzt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 1. Nov. 1979 im Maßstab 1 : 1.000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

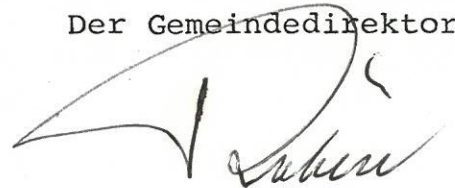
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



S A T Z U N G
ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "STEINKAMP - ERWEITERUNG",
GEMARKUNG OYTEN

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 19. Dez. 1979 die folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß § 13 Bundesbaugesetz erlassen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 "Steinkamp - Erweiterung" für das Flurstück 182/68 festgesetzte östliche Baugrenze wird durch diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das genannte Flurstück neu festgesetzt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 1. Nov. 1979 im Maßstab 1 : 1.000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

S A T Z U N G

ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "STEINKAMP - ERWEITERUNG", GEMARKUNG OYTEN

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 19. Dez. 1979 die folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß § 13 Bundesbaugesetz erlassen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 "Steinkamp - Erweiterung" für das Flurstück 182/68 festgesetzte östliche Baugrenze wird durch diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das genannte Flurstück neu festgesetzt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 1. Nov. 1979 im Maßstab 1 : 1.000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

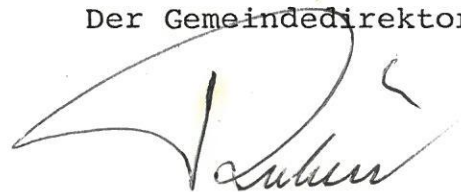
Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



S A T Z U N G
ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "STEINKAMP - ERWEITERUNG",
GEMARKUNG OYTEN

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 19. Dez. 1979 die folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß § 13 Bundesbaugesetz erlassen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 "Steinkamp - Erweiterung" für das Flurstück 182/68 festgesetzte östliche Baugrenze wird durch diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das genannte Flurstück neu festgesetzt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 1. Nov. 1979 im Maßstab 1 : 1.000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor



S A T Z U N G
ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 "STEINKAMP - ERWEITERUNG",
GEMARKUNG OYTEN

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I Seite 2256) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Sb. I Seite 126) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 19. Dez. 1979 die folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß § 13 Bundesbaugesetz erlassen:

§ 1

Die im rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplan Nr. 9 "Steinkamp - Erweiterung" für das Flurstück 182/68 festgesetzte östliche Baugrenze wird durch diese 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes für das genannte Flurstück neu festgesetzt.

Die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 vom 1. Nov. 1979 im Maßstab 1 : 1.000 und diese Satzung bilden den Bebauungsplan.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Oyten, den 19. Dez. 1979

Der Bürgermeister



Der Gemeindedirektor

